

3.8.1. Interessenskonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen Entscheidungen für den AEROCLUB | NRW e.V. unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein muss vermieden werden. Werden bei einer Aufgabe oder Entscheidung persönliche Interessen berührt, muss dies dem Vorstand angezeigt werden, der entscheiden muss, ob die Aufgabe oder Entscheidung ggf. anderen zu übertragen ist. Diese Anzeigepflicht gilt auch, wenn persönliche Beziehungen oder die Ausübung anderer Ämter (z. B. in Politik oder Sport) zu einem Interessenkonflikt führen können. Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen Maßnahmen und Geschäfte, die den Interessen des AEROCLUB | NRW e.V. entgegenstehen oder die Tätigkeit für den Verband sachwidrig beeinflussen können.

3.8.2. Mitwirkung in Gremien

Ehrenamtliches Engagement der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im AEROCLUB | NRW e. V. wird generell begrüßt. Die Mitwirkung in Organen der Mitgliedsorganisationen ist stets sorgfältig abzuwägen, Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Berufliche Vorstandsmitglieder sollen nicht in Organen der Mitgliedsorganisationen mitwirken (Verpflichtung zur Vereinsneutralität).

3.8.3. Vergabe von Aufträgen und Veranstaltungen

Ehrenamtlich Engagierte oder berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AEROCLUB | NRW e.V. verzichten darauf, im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen und Veranstaltungen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die sie besserstellen und auf die sie keinen rechtlich begründeten Anspruch haben, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder anzunehmen.

3.8.4. Honorartätigkeit

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (zum Beispiel für Vorträge oder Gutachten), gilt:

- a) Falls die Tätigkeit in den Diensten des AEROCLUB | NRW e.V. erfolgt und die/der Leistende eindeutig im Rahmen ihrer/seiner Funktion oder ihrer/seiner Stelle für den Verband tätig wird, stellt der Verband als Leistungserbringer eine Honorarrechnung. Bei gemeinnützigen Organisationen kann der Verband darauf verzichten oder die Leistung als Sachspende gewähren.

Typische Kennzeichen für eine Tätigkeit in den Diensten des Verbandes sind:

- Veranlassung durch die weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Antrag auf Dienstreisegenehmigung
- Antrag auf Reisekostenerstattung

- Zeiterfassung als Dienstzeit
 - vorbereitende Aktivitäten in der Dienstzeit
 - Tätigwerden kraft eines Amtes im AEROCLUB | NRW e.V.
 - Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den Verband
- b) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der Person zuzuordnen ist, obliegt ihr ggf. die Erstellung einer Honorarnote und die Verantwortung für die steuerliche Deklaration.
- Typische Kennzeichen für die Zuordnung zur Privatsphäre bei beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit
 - Vorbereitung und Leistung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
 - Urlaubs- oder Gleitzeitantrag
 - Einladung erfolgt im Privatbereich
- c) Die Mitglieder der Gremien des AEROCLUB | NRW e.V. können nur dann Honorartätigkeiten für den AEROCLUB | NRW e.V. annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vorteile haben (z.B. durch frühzeitige Information) und das zuständige Vorstandsmitglied der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich mit unterzeichnet.

3.8.5. Korruptionsverdacht

Erhält der AEROCLUB | NRW e.V. Kenntnis von Verhaltensweisen eines Geschäftspartners oder eines Mitarbeitenden, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behält er sich zusätzlich vor, weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

3.8.6. Geschenke annehmen und gewähren

Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen oder stehen könnten, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn eine unzulässige Beeinflussung nicht gegeben ist.

Der Wert der Einzelzuwendung darf den jeweils aktuellen steuerfreien Höchstbetrag (derzeit 44 Euro) nicht überschreiten (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gelten auch die Annahme und Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Die Annahme von Geldgeschenken ist generell nicht erlaubt.

3.8.7. Provisionen

Beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art zwischen dem AEROCLUB | NRW e. V. und einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den AEROCLUB | NRW e.V. für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3.8.9. Einladungen annehmen

Organmitglieder und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen und Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigtem geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Verbandes) und angemessen sind. Generell sind jährlich mehrfache Einladungen kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall und nach entsprechender Abklärung zulässig.

Soweit es sich erkennbar um höherwertige Einladungen handelt, muss die Annahme im Vorfeld abgestimmt werden.

3.8.10. Einladungen aussprechen

Einladungen an Dritte sind zu dokumentieren. Sie müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (zum Beispiel ein Imbiss im Rahmen oder Anschluss an eine Sitzung). Maßgeblich ist, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck unzulässiger Beeinflussung ausgeschlossen ist.